

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der WÄGETECHNIK WEHLE GmbH & Co. KG Dresden, im weiteren WT Wehle genannt, über Lieferungen und Leistungen. Abweichenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vertragsabschluss / Angebot Mündliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn die WT Wehle sie schriftlich bestätigt. Angebote, die keine Annahmefrist beinhalten, können von der WT Wehle widerrufen werden, wenn nicht der WT Wehle innerhalb von 3 Wochen ab Angebotsdatum die schriftliche Annahme des Kunden zugeht. Die zum Angebot/ Vertrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, so weit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zeichnungen und Abbildungen bleiben im Eigentum der WT Wehle. Die WT Wehle behält sich vor, im Zuge von Weiterentwicklungen Änderungen an den Produkten vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Für Kalibrierleistungen gelten ausschließlich die schriftlichen Vereinbarungen, mit dem am Tage des Vertragsabschlusses ausgewiesenen Nettopreis zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Preis, Versendung, Verpackung, Lieferumfang Alle Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2000) ausschließlich inländischer Umsatzsteuer bzw. vergleichbarer ausländischer Steuer und Verpackungskosten. Kunden innerhalb der EU sind verpflichtet, ihre Umsatzsteuer-Ident-Nr. anzugeben. Die WT Wehle übernimmt die Verpackungswahl für die Liefergegenstände und berechnet die Verpackung dem Kunden. Verlangt der	Kunde den Versand, so erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde übernimmt die Entsorgung der Verpackung, sofern die WT Wehle die Verpackung nicht zurückfordert. Gelieferte Geräte und Hilfsmittel werden vom Kunden montiert. Lieferfrist, höhere Gewalt Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der WT Wehle liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, so weit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten der WT Wehle eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der WT Wehle nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die WT Wehle dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Teillieferungen sind innerhalb der von der WT Wehle angegebenen Lieferfristen zulässig, so weit sich daraus keine Gebrauchsnachteile für den Kunden ergeben. Hat die WT Wehle ausnahmsweise eine Montageverpflichtung, so müssen von der WT Wehle zugesagte Termine nur eingehalten werden, wenn die zu montierenden Liefergegenstände rechtzeitig von dem Kunden bereitgestellt werden. Im Fall des Lieferverzuges ist, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung der WT Wehle auf maximal 5 % des Verkaufspreises bzw. der Vergütung beschränkt.	Zahlung, Fälligkeit, Zahlungssicherung, Zahlungsverzug Die Preise werden in Euro berechnet. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart, netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer ab Werk, ausschließlich Verpackung, die zu Selbstkosten berechnet wird. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Die WT Wehle kann vom Kunden verlangen, dass dieser als Zahlungssicherung 2 Wochen vor Lieferdatum ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv, eine Bankbürgschaft oder eine Bankgarantie beibringt. Zahlungsverzug setzt mit Fälligkeit ein. Ab Fälligkeit ist jeder geschuldete Betrag mit 8 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Ist Teilzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate in Verzug, so ist der Restbetrag sofort fällig. Eine Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher, von der WT Wehle nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden oder die Aufrechnung mit solchen ist nicht statthaft. Vertraulichkeit / Datenschutz WT Wehle und der Kunde werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen vertraulich behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck verwenden. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (gleichgültig ob schriftlich, mündlich, elektronisch, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem einen Vertragspartner an den anderen Vertragspartner für den vorgesehenen Zweck offenbart werden. Zu vertraulichen Informationen zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen und als vertraulich gekennzeichnete Informationen.	Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem jeweils anderen zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von einem Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind. WT Wehle und der Kunde stellen sicher, dass jeder Dritte, der im Rahmen des Vertrages mit der Leistungserbringung betraut ist, sei es als Arbeitnehmer, Subunternehmer oder in anderer Form, im gleichen Umfang wie die Vertragspartner selbst zur Vertraulichkeit und dem Schutz vertraulicher Informationen verpflichtet wird. WT Wehle und der Kunde werden personenbezogene Daten, die im Rahmen des Vertrages bekannt werden, stets unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz u.a.) verarbeiten. Annullierungskosten Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die WT Wehle unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Ein Verzicht der WT Wehle auf Ansprüche, die gesetzlich vorgesehen sind, ist damit nicht verbunden. Gewährleistung Für Mängel haftet die WT Wehle grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr. Liegt ein Mangel vor, so ist die WT Wehle im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, zwischen Nachlieferung und Mangelbeseitigung zu wählen. Liegt ein Rechtsmangel vor, so ist die WT Wehle berechtigt, den Liefergegenstand in für den
---	---	---	--



Kunden zumutbarer Weise zu modifizieren, um den Rechtsmangel zu beseitigen. Schadensersatzansprüche statt der Leistung hat der Kunde nur, sofern eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der WT Wehle vorliegt. Ist bei einem Rechtsmangel eine Modifizierung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch die WT Wehle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit die WT Wehle eine Haltbarkeitsgarantie übernimmt, hat der Kunde zu beweisen, dass der Sachmangel bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist für den Kunden im Einzelfall nicht zumutbar. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung auch die unter Haftung genannten Regelungen. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit von der WT Wehle übernommen wurde, haftet die WT Wehle unbeschränkt. Haftung Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese oder andere Mitarbeiter haftet die WT Wehle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Für die Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten durch andere Mitarbeiter haftet die WT Wehle nicht. Die WT Wehle haftet nicht für vertragsuntypische und daher kaum vorhersehbare Schäden. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gilt dieses Gesetz uneingeschränkt. Schadenersatzansprüche aus Delikt bestehen nur für den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung. Dies gilt auch bei Handlungen von Verrichtungsgehilfen der WT Wehle. Die WT Wehle haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.	Ist Verschulden für einen Anspruch des Kunden Voraussetzung, so trifft den Kunden die Beweislast, es sei denn, das Gesetz regelt etwas anderes und die Beweislast ist zudem für den Kunden unzumutbar Eigentumsvorbehalt Die WT Wehle behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung vor und ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen, die die WT Wehle gegen den Kunden im Zusammenhang mit den Liefergegenständen nachträglich erwirbt. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände an Dritte in Höhe des zwischen der WT Wehle und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich gesetzlicher inländischer Umsatzsteuer bzw. vergleichbarer ausländischer Steuer) an die WT Wehle ab, und zwar unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach Bearbeitung der Vorbehaltsware erfolgt. Der Kunde ist ermächtigt, die Forderungen gegenüber dem Dritten einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der WT Wehle nachkommt und das Insolvenzverfahren über sein Vermögen nicht eröffnet ist. Die Befugnis der WT Wehle, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die WT Wehle verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und das Insolvenzverfahren über sein Vermögen nicht eröffnet ist. Ist dies jedoch der Fall, so kann die WT Wehle verlangen, dass der Kunde die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen	aushändigt und Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Be- und Verarbeitung erfolgt für die WT Wehle. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, der WT Wehle nicht gehörenden Waren, erwirbt die WT Wehle das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von der WT Wehle gelieferten zu dem der anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die WT Wehle verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Der Kunde darf die Liefergegenstände nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen, hat der Kunde der WT Wehle unverzüglich Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der WT Wehle hinzuweisen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder Wiederbeschaffung der Waren oder der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen. Der Kunde hat die Pflicht, die Waren/Liefergegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes und solange der Kunde sie noch nicht im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft hat in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle von der WT Wehle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von der WT Wehle oder von einem für die Betreuung der Waren/Liefergegenstände von der WT Wehle anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Außerdem hat der Kunde die Waren/ Liefergegenstände, solange er sie noch nicht im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft und den Besitz übergeben hat, als Eigentum der WT Wehle zu kennzeichnen. Mitwirkungspflicht bei Beratungs-, Verwendungs-, und Verarbeitungshinweisen	Die WT Wehle bittet um ausdrücklichen Hinweis, wenn der Kunde sein eigenes Verhalten an beratungs- und anwendungstechnischen Hinweisen orientiert, deren Auswirkungen für die WT Wehle nicht offensichtlich erkennbar sind. Die WT Wehle macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie in Einzelfällen Beratungsaufträge gegen Vergütung übernimmt, wobei die Einzelheiten individuell vereinbart werden müssen. Ohne eine Vergütung haben die Hinweise der WT Wehle unverbindlichen Charakter. Außenwirtschaftliche Bestimmungen Die WT Wehle ist für die Einhaltung der deutschen Bestimmungen verantwortlich, so weit in Deutschland hergestellte Produkte exportiert werden. Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Importlizenzen, Devisentransfereignahmen etc.) und sonstigen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen unterfällt ausschließlich dem Verantwortungsbereich des Kunden. Schutzrechte Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Farben etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Kunde wird der WT Wehle gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen. Verjährung Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in einem Jahr. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.
--	--	--	---



Software Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige Zustimmung der WT Wehle zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der WT Wehle bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. DakS-akkreditierte Kalibrierscheine – Prüfscheine (Werkskalibrierscheine) Kalibrierungen im DakS-akkreditierten Leistungsumfang werden mit akkreditierten Kalibrierscheinen abgeschlossen, sie sind vom EA MLA und ILAC MRA abgedeckt und enthalten daher das DakS-Akkreditierungssymbol und die DakS-Kalibriermarke. Wird mit dem Kunden die Ausstellung von Prüfscheinen (Werkskalibrierscheinen) vereinbart, die innerhalb des akkreditierten Kalibrierbereichs erstellt werden, handelt es sich um keine akkreditierten Berichte / Zertifikate. Diese sind nicht vom EA MLA und ILAC MRA abgedeckt und enthalten daher kein Akkreditierungssymbol und keine DakS-Kalibriermarke, sowie keinerlei Hinweise auf die Akkreditierung des Kalibrierlabors.	Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand ist Dresden. Darüber hinaus ist die WT Wehle berechtigt, nach seiner Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, vor anderen Gerichten als dem Gericht der Klage eine Widerklage zu erheben oder vor anderen Gerichten als dem Gericht der Klage mit seiner Forderung gegen die Klageforderung aufzurechnen. Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Sprache Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Fachservice für Wägetechnik sind in deutscher Sprache abgefasst. Stand 23.06.2026		
---	--	--	--